

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/25 vom 9. Juni 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/25 du 9 juin 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/25 del 9 giugno 2011

Regeste

Art. 53 Abs. 1 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG. Prozessuale Revision oder Wiedererwägung als Voraussetzung einer Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Ergänzungsleistungen. Beruht die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen auf einem Gerichtsurteil, so kann der diesem Urteil als Anfechtungsgegenstand zugrunde liegende Einspracheentscheid nicht später mittels einer prozessualen Revision oder mittels einer Wiedererwägung aufgehoben werden, selbst wenn sich herausstellen sollte, dass er in bezug auf eine Einnahmenposition falsch gewesen ist, die im Gerichtsverfahren gar nicht Gegenstand der Auseinandersetzung gebildet hat (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 2011, EL 2010/25).

Erwägungen

E. 1

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Solange die bezogene Leistung sich auf eine formell rechtskräftige Leistungsverfügung stützt, ist sie nicht unrechtmässig, auch wenn diese formell rechtskräftige Leistungsverfügung inhaltlich rechtswidrig ist bzw. geworden ist. Daraus folgt, dass die formell rechtskräftige, aber inhaltlich rechtswidrige Leistungsverfügung revisionsweise (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder wiedererwägungsweise (Art. 53 Abs. 2 ATSG) aufgehoben und durch eine inhaltlich korrekte Leistungszusprache ersetzt oder dass sie rückwirkend einer verspätet bekannt gewordenen, anspruchsmindernden Sachverhaltsveränderung angepasst werden muss (Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 lit. c oder d ELV). Die Differenz zwischen der ausgerichteten Leistung und der – tieferen – Leistung, wie sie gemäss der korrigierten Leistungsverfügung hätte ausgerichtet werden sollen, definiert die unrechtmässig bezogene Leistung. Die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen setzt also – mit Ausnahme der Leistungsausrichtung ohne leistungszusprechende Verfügung – zwingend die Korrektur der ursprünglichen, formell rechtskräftigen Leistungsverfügung voraus (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 12 zu Art. 25 ATSG). Rückforderungsverfügungen der Beschwerdegegnerin enthalten erfahrungsgemäss keinen Hinweis auf eine vorgängige Korrektur der unrichtigen, aber formell rechtskräftigen früheren Leistungsverfügung. Es wird nur eine materielle Rückforderung geltend gemacht. Zusätzlich zur Rückforderungsverfügung erlässt die Beschwerdegegnerin in aller Regel eine Anpassungsverfügung nach Art. 17 Abs. 2 ATSG, mit der sie die bis dahin laufend ausgerichtete, überhöhte Leistung auf das Ende des Rückforderungszeitraums auf das korrekte Mass herabsetzt. Dabei wird jeweils ignoriert, dass eine revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung fehlt, die auf diesen Zeitpunkt eingetreten wäre und damit die Leistungsherabsetzung gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG zulassen würde. Auch in

der Rückforderungsverfügung vom 5. November 2009 fehlt der verfahrensrechtliche Korrekturteil, der erst die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 30. September 2009 bewirken würde. Ergänzt wird die Rückforderungsverfügung durch die "EL-Abweisungs-Verfügung mit Wirkung ab 01.10.2009" vom 4. November 2009, die als Aufhebungsverfügung per 30. September 2009 ausgestaltet ist. Inhaltlich hat sich an der Rückforderung durch den Einspracheentscheid vom 15. März 2010 nichts geändert. Auch der angefochtene Einspracheentscheid erscheint deshalb als rein materielle Rückforderung ohne verfahrensrechtliche Korrektur früherer, unrichtiger Leistungsverfügungen. In einer langjährigen Rechtsprechung hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen diese Vorgehensweise immer so interpretiert, dass die Beschwerdegegnerin damit konkludent verfahrensrechtlich korrekt vorgegangen sei, d.h. die ursprünglichen, falschen Leistungsverfügungen korrigiert und erst dann die unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen zurückgefordert habe. Je nach der konkreten Konstellation haben die Rückforderungsverfügungen also jeweils konkludent eine prozessuale Revision, eine Wiedererwägung oder eine rückwirkende Herabsetzung/Aufhebung enthalten. Da die zukünftige, d.h. die an den Rückforderungszeitraum anschliessende Leistung in aller Regel bereits durch diese Korrektur einer früheren, unrichtigen Leistungsverfügung festgestanden hat, ist die entsprechende Verfügung nur als Orientierung über die Leistungshöhe für die Zukunft interpretiert worden. Diese Auslegung ihrer Rückforderungsverfügungen und ihrer "Verfügungen" für die Zukunft ist von der Beschwerdegegnerin immer akzeptiert worden.

E. 2

Grundsätzlich müsste diese Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen auch auf den vorliegenden Fall zur Anwendung kommen. Der Einspracheentscheid vom 15. März 2010 wäre also so zu interpretieren, dass er aus der verfahrensrechtlichen Korrektur der früheren unrichtigen Leistungszusprache und aus der anschliessenden materiellrechtlichen Korrektur des entsprechenden Leistungsbezuges mittels einer Rückforderung ordentlicher Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 37'165.- bestehen würde. Da der Beschwerdeführer die "EL-Abweisungs-Verfügung mit Wirkung ab 01.10.2009" gar nicht angefochten hat, kann die Frage offen bleiben, welche Bedeutung diese "Verfügung" hat. Der Beschwerdeführer hat bereits am 1. Juli 2005 beide Renten der B.____-Versicherung bezogen. Das grundsätzlich anwendbare Korrekturinstrument kann also nicht die (rückwirkende) Anpassung gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 ELV sein. Es müsste sich vielmehr um ein Korrekturinstrument handeln, das geeignet wäre, die ursprüngliche Leistungszusprache aufzuheben und durch die bis zum 30. September 2009 andauernde Abweisung des Leistungsgesuchs vom 22. Juni 2005 zu ersetzen. Es müsste sich also um eine prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder um eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) handeln. Dies würde allerdings voraussetzen, dass es sich bei der verfahrensrechtlichen Grundlage des unrechtmässigen Leistungsbezugs um eine nicht gerichtlich beurteilte Verfügung oder um einen nicht gerichtlich beurteilten Einspracheentscheid handeln würde (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 27 zu Art. 53 ATSG; gilt notwendigerweise auch für die prozessuale Revision). Nun ist der Einspracheentscheid vom 14. September 2006, mit dem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. Juli 2005 eine Ergänzungsleistung zugesprochen hatte, aber zunächst durch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dann durch das Bundesgericht beurteilt worden. Im Ergebnis hat das Bundesgericht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage 1983, S. 190) dem Beschwerdeführer eine

Ergänzungsleistung zugesprochen, bei deren Berechnung fälschlicherweise nur eine von zwei Renten der B.____-Versicherung als Einnahme angerechnet worden ist. Demnach liegt kein formell rechtskräftiger Einspracheentscheid vor, der einer prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG oder eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG zugänglich wäre. Das zwingt zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin mit dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. März 2010 eine Korrektur des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2008 angeordnet hat, was offensichtlich rechtswidrig ist. Die Beschwerdegegnerin hätte um eine Revision des Bundesgerichtsurteils (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG) ersuchen müssen, um dann die dem Beschwerdeführer ausgerichteten Ergänzungsleistungen zurückfordern zu können.

E. 3

Dagegen könnte eingewendet werden, der Beschwerdeführer habe damals ausschliesslich die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens seiner Ehefrau gerügt. Nach dem sogenannten Rügeprinzip hätten das Versicherungsgericht und anschliessend das Bundesgericht deshalb nur die Rechtmässigkeit der Einnahmenposition "hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau" geprüft. Alle anderen Einnahmen- und Ausgabenpositionen seien nicht in die Beurteilung einbezogen worden. Damit sei nur der Teil "hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau" des Einspracheentscheides vom 14. September 2006, der damals den Anfechtungsgegenstand gebildet habe, gerichtlich beurteilt worden. In Bezug auf die übrigen Einnahmen- und Ausgabenpositionen sei der Einspracheentscheid vom 14. September 2006 unbeurteilt in formelle Rechtskraft erwachsen, so dass er in diesem Teil der prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) zugänglich sei. Er könne also in Bezug auf die Einnahmenposition "übrige Renten" revisions- oder wiedererwägungsweise aufgehoben und durch eine korrigierte Verfügung ersetzt werden. Das Bundesgerichtsurteil werde dadurch nicht tangiert, weil ja auch nach der prozessualen Revision bzw. nach der Wiedererwägung weiterhin das dort angeordnete hypothetische Erwerbseinkommen der Ehefrau angerechnet werde. Einem so konsequent verstandenen Rügeprinzip wäre entgegen zu halten, dass gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer das gesamte Rechtsverhältnis den Streitgegenstand bildet (vgl. BGE 125 V 413 ff.). Ulrich Meyer-Blaser hat bei einer Analyse dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung festgestellt, dass der Anfechtungsgegenstand immer dann gleichzeitig den Streitgegenstand ausmache, wenn eine Verfügung nur ein einziges Rechtsverhältnis zum Gegenstand habe (was der Normalfall sei). Die begriffliche Abgrenzung und Festsetzung von Anfechtungs- und Streitgegenstand erfolge daher auf der Ebene der Rechtsverhältnisse. Das sei in BGE 110 V 48 Erw. 3c nicht klar genug zum Ausdruck gebracht worden, indem dort missverständlich von nicht beanstandeten Teilaspekten eines Rechtsverhältnisses gesprochen worden sei. Dies habe auf eine Teilrechtskraft der nicht bestrittenen Aspekte des Rechtsverhältnisses verbunden mit einer Beschränkung des Streitgegenstandes auf den beanstandeten Punkt schliessen lassen. Das sei aber gerade nicht gemeint gewesen (vgl. Ulrich Meyer-Blaser, Der Streitgegenstand im Streit - Erläuterungen zu BGE 125 V 413, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Aktuelle Rechtsfragen der Sozialversicherungspraxis, S. 27). Der Streitgegenstand kann sich also nie auf ein Teilelement eines Rechtsverhältnisses beschränken, selbst wenn das Rechtsmittelbegehren, die "Rüge", nur auf ein Teilelement beschränkt ist und die übrigen Teilelemente dieses Rechtsverhältnisses ausdrücklich als nicht angefochten bezeichnet werden. Darauf deutet im Übrigen auch der Umstand hin, dass selbst die Befürworter eines konsequenten Rügeprinzips (vgl. etwa Th. Locher, Grundriss

des Sozialversicherungsrechts, 3.A., S. 482 f.) annehmen, die Rechtsmittelinstanz könne unter gewissen Voraussetzungen auch nicht gerügte Teilelemente eines Rechtsverhältnisses in die Beurteilung einbeziehen. Das wäre nicht möglich, wenn nur das gerügte Teilelement allein den Streitgegenstand bilden würde. Das Rügeprinzip beinhaltet also nur den - selbstverständlichen - Anspruch des Rechtsmittelberechtigten auszuwählen, welches von mehreren in einer anfechtbaren Verfügung/in einem anfechtbaren Einspracheentscheid geregelten Rechtsverhältnissen den Streitgegenstand bilden soll. Will man im Rügeprinzip mehr sehen als die Fähigkeit, in diesem Sinn auszuwählen, d.h. will man mit dem Rügeprinzip erreichen, dass das den Streitgegenstand bildende Rechtsverhältnis von der Rechtsmittelinstanz nicht in allen Teilelementen auf seine Rechtmässigkeit überprüft wird, so muss das Rügeprinzip als Einschränkung der Überprüfungskognition auf das gerügte Teilelement des streitigen Rechtsverhältnisses verstanden werden, wobei sich das Dispositiv des Rechtsmittelentscheides dann aber doch auf das gesamte streitige Rechtsverhältnis bezieht (vergleichbar mit einer Beschränkung der Kognition auf Rechtsfragen, die nichts daran ändert, dass das Urteilsdispositiv de facto immer auch die Bejahung der Rechtmässigkeit der Sachverhaltsermittlung durch die Vorinstanz enthält). Diese Wirkung des Rügeprinzips setzt aber eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung voraus. So dürfte auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum neuen Art. 106 BGG (vgl. BGE 133 II 249 ff. Erw. 1.4.1) zu verstehen sein. Im EL-Bereich besteht das Rechtsverhältnis aus der Gesamtheit der Einnahmen- und Ausgabenpositionen, aus denen sich die konkrete Anspruchsberechnung zusammensetzt (oder zusammensetzen müsste). Da es nach dem oben Ausgeführten kein Rügeprinzip gibt, das es der anfechtenden Person erlauben würde, den Streitgegenstand des Rechtsmittelverfahrens auf eine einzige Einnahmen- oder Ausgabenposition - im vorliegenden Fall auf die Einnahmenposition "hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau" - zu beschränken und die Verfügung/den Einspracheentscheid in Bezug auf alle anderen Einnahmen- und Ausgabenpositionen in formelle Rechtskraft erwachsen zu lassen, müssen sämtliche Einnahmen- und Ausgabenpositionen - im vorliegenden Fall also auch die Einnahmenposition "andere Renten" - Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung gebildet haben. Der Einspracheentscheid vom 14. September 2006 ist somit in Bezug auf alle Einnahmenpositionen, die in der Anspruchsberechnung enthalten gewesen sind oder hätten enthalten sein müssen, beurteilt worden. Demnach ist er weder einer prozessualen Revision noch einer Wiedererwägung zugänglich. Der vorliegend angefochtene Einspracheentscheid, mit dem die Beschwerdegegnerin den Einspracheentscheid vom 14. September 2009 hat korrigieren wollen, erweist sich deshalb als rechtswidrig; er ist aufzuheben.

E. 4

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Der vollumfänglich obsiegende Beschwerdeführer hat gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Praxisgemäss erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 15. März 2010 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3000.- zu bezahlen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.